

Verfahren: 2026-038 - Druck- und Kopiersysteme für die öffentlichen Schulen der Stadt Landshut

LISTE DER ÖFFENTLICHEN NACHRICHTEN

Nr	Frage	Antwort	Gesendet
1	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Vergabeverfahren 2026-038 Druck- und Kopiersysteme für die öffentlichen Schulen der Stadt Landshut, ergeben sich für uns Bieterfragen, um deren Beantwortung wir Sie bitten. 1. Anlage Leistungsklassen 1.1 - unter LK 2 geben Sie in den Zeilen 29 und 30 unterschiedliche Werte für die Ausgabe erste Seite s/w vor. Gehen wir recht in der Annahme, dass für die Zeile 30 ein redaktioneller Fehler vorliegt und erste Seite Farbe gemeint ist? 1.2 - für die LK 2 wird in Zeile 31 ein Arbeitsspeicher von 4 GB RAM gefordert. Wir bitten um die Freigabe ein System anbieten zu dürfen, das über einen Arbeitsspeicher von 3 GB verfügt. Alle anderen technischen Parameter werden eingehalten. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen	Sehr geehrte Damen und Herren, die eingegangenen Bieterfragen beantworten wir wie folgt: <u>Zu Ziffer 1.1:</u> Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler – es muss wie folgt heißen: Leistungsklasse 1 Ausgabe der ersten Seite DIN A4 schwarz / weiß = maximal 8 Sekunden Ausgabe der ersten Seite DIN A4 Farbe = maximal 9 Sekunden Leistungsklasse 2 Ausgabe der ersten Seite DIN A4 schwarz / weiß = maximal 8 Sekunden Ausgabe der ersten Seite DIN A4 Farbe = maximal 9 Sekunden <u>Zu Ziffer 1.2:</u> Dem Vorschlag wird zugestimmt – der Arbeitsspeicher wird auf mindestens 3 GB RAM geändert / reduziert. Mit freundlichen Grüßen STADT Landshut Beschaffungs- und Vergabestelle	12.06.2026 13:00:11
2	Sehr geehrte Damen und Herren, folgend unsere Bieterfragen: 1. Gehen wir zutreffend davon aus, dass die geforderte Managementsoftware sowie die Follow-Me-Printing-Software als separate,	Sehr geehrte Damen und Herren, die eingegangenen Bieterfragen beantworten wir wie folgt: <u>Zu Ziffer 1.:</u> Ja, Sie gehen Recht in der Annahme, dass die Management Software und die	12.06.2026 13:00:11

voneinander unabhängige Systeme bereitgestellt werden können?

2.

Gehen wir zutreffend davon aus, dass für die Bereitstellung der geforderten Reports alternativ zum Dateiformat *.xls auch das Format .csv zulässig ist?*

3.

Können Sie bitte, insbesondere im Hinblick auf die bestehende Trennung der Netzwerke, eine detailliertere Beschreibung der aktuellen Netzwerkinfrastruktur (z.B. Segmentierung, Zugriffsmöglichkeiten, Schnittstellen) zur Verfügung stellen?

Danke und mit besten Grüßen

Follow-Me-Printing-Software als separate, voneinander unabhängige Systeme bereitgestellt werden können.

Zu Ziffer 2.:

Ja, CSV ist zulässig.

Zu Ziffer 3.:

Bitte beachten Sie hierzu die Datei "Drucker.Netzwerktennung .pdf" (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

STADT Landshut
Beschaffungs- und Vergabestelle

Anlagen:

- Drucker Netzwerktennung.pdf

3

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.:

Im Dokument *Leistungsklassen* wird für die Leistungsklasse 2 die Verarbeitung einer Papiergrammatur von **220 g/m² über die Mehrzweckzufuhr** gefordert.

Wir bitten um Prüfung und entsprechende Anpassung dieser Anforderung auf **216 g/m²**.

Hintergrund unserer Anfrage ist, dass eine Vielzahl marktgängiger Geräte in dieser Leistungsklasse die Verarbeitung von **bis zu 216 g/m²** über die Mehrzweckzufuhr unterstützt, während die Anforderung von 220 g/m² die Auswahl geeigneter Geräte unnötig einschränken und den Wettbewerb reduzieren könnte.

Wir gehen davon aus, dass die funktionalen Anforderungen auch mit einer Grammatur von 216 g/m² uneingeschränkt erfüllt werden können.

Für eine entsprechende Klarstellung bzw. Anpassung der Vergabeunterlagen danken wir Ihnen im Voraus.

2.: Vielen Dank für die Bereitstellung der Kalkulationsgrundlagen, insbesondere der angegebenen Seitenvolumina (s/w und Farbe) aus dem Jahr 2025.

Sehr geehrte Damen und Herren,

17.06.2026 08:59:30

zu Ziffer 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt – die geforderte Papiergrammatur für die Mehrzweckzufuhr wird auf 200 g/m² bei der Leistungsklasse 2 geändert / reduziert.

Das Dokument "Leistungsklassen_V1" wurde entsprechend abgeändert und ist als "Leistungsklassen_V2" unter "Anlagen" verfügbar.

zu Ziffer 2

Die von Ihnen geforderte Darstellung steht dem Auftraggeber aktuell nicht zur Verfügung und kann nicht erstellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Landshut
Beschaffungs- und Vergabestelle

Für eine **präzisere und wirtschaftlich optimierte Kalkulation** wäre jedoch eine **detaillierte Aufschlüsselung dieser Volumina nach den einzelnen Leistungsklassen** erforderlich.

Die derzeit aggregierte Darstellung erschwert eine sachgerechte Zuordnung der Druckvolumina zu den jeweiligen Gerätekategorien und kann somit zu **kalkulatorischen Unsicherheiten** führen. Eine differenzierte Aufteilung würde hingegen eine **realitätsnahe und vergleichbare Angebotskalkulation** aller Bieter wesentlich unterstützen.

Wir bitten Sie daher, die Seitenvolumina aus 2025 ergänzend **je Leistungsklasse (getrennt nach s/w und Farbe)** auszuweisen.

Für Ihre Unterstützung und eine entsprechende Klarstellung danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

4	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Vergabeverfahren 2026-038 Druck- und Kopiersysteme für die öffentlichen Schulen der Stadt Landshut, ergeben sich für uns Bieterfragen, um deren Beantwortung wir Sie bitten. In der Anlage Vergabeunterlagen fordern Sie eine Mandantenfähigkeit. Ist Ihre Vorgabe erfüllt, wenn die von uns angebotene Software eine flexible Bereitstellung eigener Druckerwarteschlangen oder Layouts für einzelne Schulen bzw. Standorte als praktikable Lösung für die Anforderung Mandantenfähigkeit sicherstellt? Mit freundlichen Grüßen	Sehr geehrte Damen und Herren, die eingegangene Bieterfrage beantworten wir wie folgt: Die geforderte Mandantenfähigkeit gilt mit folgenden Mindestanforderungen als erfüllt: - Eine Anbindung von mehreren Active-Directorys-Domänen (z.B. Verwaltungsnetz, Schulnetz,) muss gegeben sein. - Eine Auswertung je Schule/Standort muss gegeben sein Mit freundlichen Grüßen Stadt Landshut Beschaffungs- und Vergabestelle	19.06.2026 08:05:20
5	Sehr geehrte Damen und Herren, für die Leistungsklasse 1 ist ein Farb-Multifunktionssystem DIN A3 mit einer Druckgeschwindigkeit von mindestens 60 Seiten pro Minute gefordert. Nach unserer Marktanalyse liegt die Druckgeschwindigkeit vergleichbarer Systeme in diesem Leistungssegment überwiegend im Bereich von ca. 50–60 Seiten pro Minute. Vor diesem Hintergrund sowie zur Sicherstellung eines möglichst breiten Wettbewerbs bitten wir um	Sehr geehrte Damen und Herren, die Anforderung von 60 Seiten pro Minute für Schwarz/Weiß- und Farb-Ausdrucke bleibt bestehen. Mit freundlichen Grüßen Stadt Landshut Beschaffungs- und Vergabestelle	23.06.2026 11:47:26

Bestätigung, dass auch Systeme mit einer Druckgeschwindigkeit von 55 Seiten pro Minute als gleichwertig anerkannt werden, sofern die geforderte Leistungsfähigkeit und Produktivität im praktischen Betrieb uneingeschränkt gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen.

6

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Leistungsklasse 1 ist eine Finisherlösung mit einer Ausgabekapazität von mindestens 3.000 Blatt gefordert.

Nach unserer Marktanalyse sowie den üblichen Einsatzszenarien in vergleichbaren Umgebungen liegt die Kapazität marktüblicher Finisherlösungen häufig im Bereich von ca. 2.000 Blatt, wobei diese Kapazität für den vorgesehenen Einsatz in der Regel vollständig ausreichend ist.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, dass auch eine Finisherlösung mit einer Kapazität von 2.000 Blatt als gleichwertig anerkannt wird, sofern die vollständige Funktionalität der Endverarbeitung im praktischen Betrieb sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

23.06.2026 11:47:26

bei den definierten Anforderungen handelt es sich um Leistungsmerkmale der bereits bestehenden Systeme / Infrastruktur. Die Anforderung für eine Finisherlösung mit einer Ausgabekapazität von 3.000 Blatt bleibt bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Landshut

Beschaffungs- und Vergabestelle

7

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Durchsicht der Vergabeunterlagen sind uns Unklarheiten hinsichtlich der geforderten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten aufgefallen:

In § 10 „Full-Service, Wartung, Störungen, Reaktionszeiten und Ersatzgeräte“, Punkt 5, wird eine Reaktion vor Ort innerhalb von 6 Stunden gefordert. Im darauffolgenden Absatz wird zudem verlangt, dass ein Ersatzgerät bereitzustellen ist, sofern eine Reparatur nicht am selben Tag bzw. nicht innerhalb der 6-Stunden-Frist möglich ist.

Demgegenüber wird unter Ziffer 3 „Service (Leistungsumfang)“, Punkt J), ebenfalls eine Reaktionszeit von 6 Stunden definiert (Beginn der Reparatur vor Ort oder remote). Als Beispiel wird hierbei eine Störungsmeldung um 12:00 Uhr genannt, mit einer Vor-Ort-Reaktionszeit bis spätestens 10:00 Uhr des nächsten Arbeitstages.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung der folgenden Punkte:

1. Wie ist die Reaktionszeit verbindlich definiert (z.B. Remote-Reaktion vs. Vor-Ort-Einsatz)?
2. Wie ist die Wiederherstellungszeit eindeutig abgegrenzt und welche Fristen gelten hierfür?

Sehr geehrte Damen und Herren,

29.06.2026 10:33:25

die Servicezeiten sind wie folgt definiert:

zu Punkt 1: Die Störungsbearbeitung kann per Remote-Zugriff oder durch einen Vor-Ort-Einsatz aufgenommen werden. Reaktionszeit vor Ort oder Remote innerhalb von 6 Stunden innerhalb der definierten Servicezeiten.

Zu Punkt 2: Sollte die Störungsbeseitigung eines Geräts am Tag der Störungsmeldung bzw. am Tag des Beginns der Störungsbeseitigung nicht möglich sein, ist dem Auftraggeber spätestens am darauffolgenden Arbeitstag ein funktionsfähiges Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.

Zu Punkt 3: Die 6 Stunden sind als Reaktionszeit zu verstehen – siehe Antwort Punkt

Mit freundlichen Grüßen

STADT LANDSHUT

Beschaffungs- und Vergabestelle

3. Ist die 6-Stunden-Frist ausschließlich als Reaktionszeit zu verstehen oder gleichzeitig auch als Wiederherstellungszeit?

Sollte sowohl für die Reaktion als auch für die vollständige Wiederherstellung eine Frist von 6 Arbeitsstunden gefordert sein, möchten wir darauf hinweisen, dass dies aufgrund der technischen Komplexität möglicher Störungen nicht in allen Fällen gewährleistet werden kann.

Wir setzen auf bewährte Servicekonzepte (z. B. optimierte Ersatzteilverfügbarkeit und effiziente Technikerdisposition) und erreichen damit eine hohe Erstlösungsquote (First Fix Rate) von ca. 80 % am nächsten Arbeitstag („Next Business Day“).

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Mitteilung, ob ein entsprechendes Servicekonzept seitens des Auftraggebers als vertragskonform und ausreichend angesehen wird.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

8

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um die Beantwortung der folgenden Bieterfragen:

1. zu: Leistungsbeschreibung, Kapitel 1.2 „Rollout-Phase“, Seite 43

Gemäß der Vergabeunterlagen ist die erste Rollout-Phase für die Standorte Grundschule Ost, Grundschule Nord-West und Mittelschule Schönbrunn in den Kalenderwochen 32 bis 35 vorgesehen. Gleichzeitig ist gemäß Kapitel 1.1/1.2 der Vertragsbeginn auf den 01.01.2027 festgelegt. Wir bitten um Klärstellung, ab welchem Zeitpunkt die im Rahmen der ersten Rollout-Phase bereitgestellten Systeme vergütet werden und ob diese Geräte mit einer längeren Vertragslaufzeit geplant werden sollen.

2. Zu: Excel „Leistungsklassen V2“, Leistungsklasse 1, Zeile 83 - Falzeinheit

Für die Leistungsklasse 1 wird in Zeile 83 eine „Falzeinheit mit Wickelfalz / Bruchfalz“ gefordert. Wir bitten um Klärstellung der geforderten Falzart. Insbesondere bitten wir um Bestätigung, ob unter „Wickelfalz“ ein tatsächlicher Wickelfalz (Roll Fold) oder ein Z-Falz / Zickzackfalz gefordert wird.

Danke vorab.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingegangenen Bieterfragen beantworten wir wie folgt:

Zu Punkt 1:

Der Rollout hat gemäß den in der Leistungsbeschreibung definierten Phasen zu erfolgen. Die Abrechnung der installierten Plattform beginnt für alle Systeme ab dem 01.01.2027. Eine unterschiedliche Laufzeit der im Vorfeld installierten Systeme ist nicht möglich.

Zu Punkt 2:

Die Falzeinheit soll folgende Funktionen unterstützen:
Buchfalz = Einfachfalz (Buchfalz)
Wickelfalz = Z-Falz

Mit freundlichen Grüßen

STADT LANDSHUT
Beschaffungs- und Vergabestelle

03.07.2026 09:09:12

9

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frage 1:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingegangenen Bieterfragen beantworten wir wie folgt:

03.07.2026 09:09:12

wir bitten um Klarstellung hinsichtlich der geforderten Papierzuführungen der Leistungsklasse 1.

Nach unserem Verständnis ergeben sich aus den Vergabeunterlagen unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten bezüglich der Anzahl der in der Standardkonfiguration enthaltenen Universalpapierkassetten.

So werden in den Unterlagen unter anderem folgende Anforderungen genannt:

- im Dokument „Leistungsklassen.xlsx“:

- „2 x Universalkassetten (in der Ausstattung enthalten)“

- ebenfalls im Dokument „Leistungsklassen.xlsx“ unter Papierformate:

- „Papierkassetten (mindestens bei 3 Kassetten) DIN A6 bis DIN A3“

- in der Bewertungsmatrix: „Die Papierkassetten müssen mindestens 500 Blatt Kapazität aufweisen und die Unterstützung verschiedener Papierformate von DIN A6 bis DIN A3 bieten.“,

- im Preisblatt ist darüber hinaus die Position „Papierzuführung – Universalpapierkassette“ auszuweisen.

Wir bitten daher um Bestätigung/Angabe:

1. wie viele Universalpapierkassetten bereits in der Standardausstattung der Leistungsklasse 1 enthalten sein müssen und

2. ob die im Preisblatt aufgeführte Position „Papierzuführung – Universalpapierkassette“ eine zusätzliche Papierkassette zur Standardausstattung darstellt oder lediglich dann zu berücksichtigen ist, sofern das angebotene System die geforderte Standardausstattung noch nicht erfüllt.

Die Klarstellung dient ausschließlich dazu, die Anforderungen einheitlich zu verstehen und ein technisch wie wirtschaftlich korrektes sowie mit den Mitbewerbern vergleichbares Angebot abzugeben.

Zu Frage 1:

Die Standardausstattung umfasst für die Leistungsklasse 1 je 2 x Universalpapierkassette mit mindestens 500 Blatt.

Bei der im Preisblatt unter Leistungsklasse 1 – Optionen für Leistungsklasse 1 abgefragten Papierzuführung – Universalkassette handelt es sich um eine zusätzliche Papierkassette für die Leistungsklasse 1.

Zu Frage 2:

Die abgefragte Management-Software / Pull-Print-Lösung kann sowohl als einmaliger Gesamtpreis angeboten werden (wenn sich hier keine zusätzlichen Kosten für die Erweiterung von zusätzlichen Geräten ergibt).

Alternativ können die Kosten für die geforderte Lösung auch auf die jeweiligen Geräte / Anforderungen umgelegt werden. Sollte dieser Lösungsansatz gewählt werden, so kann in der Preisposition 0,00 € eingetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

STADT LANDSHUT
Beschaffungs- und Vergabestelle

Frage 2:

wir bitten ebenso um Klarstellung hinsichtlich der Position „Management-Software / Pull-Print-Lösung“ im Preisblatt Registerblatt 1.

Nach unserem Verständnis ergeben sich auch hier aus den Vergabeunterlagen unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten hinsichtlich der Kalkulationsgrundlage dieser Position.

Die PIN-Authentifizierung sowie die RFID-Kartenauthentifizierung werden bereits im Rahmen der Mindestanforderungen für die Systeme der Leistungsklasse 1 und Leistungsklasse 2 als Bestandteil der Grundausstattung gefordert. Gleichzeitig ist im Preisblatt die Position „Management-Software / Pull-Print-Lösung“ mit der Menge 1 auszuweisen.

Wir bitten daher um Bestätigung,

1. ob sich die Position „Management-Software / Pull-Print-Lösung“ auf eine zentrale, systemübergreifende Managementlösung für sämtliche ausgeschriebenen Systeme der Leistungsklassen 1 und 2 bezieht und deshalb als einmaliger Gesamtpreis zu kalkulieren ist,

oder

2. ob die Position als Einzelpreis je Multifunktionssystem bzw. nach einer anderen Kalkulationslogik anzubieten ist.

Auch hier dient die Klarstellung ausschließlich dazu, die Anforderungen einheitlich zu verstehen und eine wirtschaftlich sowie technisch vergleichbare Angebotskalkulation aller Bieter sicherzustellen.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

10

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichte eine wesentliche und kalkulationsrelevante Information der Stadt Landshut zur Falzeinheit der LK 1 erst nach Ablauf der Bieterfristenfrist.
Ein zusätzliches Z-Falz Modul als Erweiterung des im Standard gegebenen Broschüren- und auch

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1:

Aufgrund der verspäteten Beantwortung von Bieterfragen verlängern wir die Angebotsfrist im oben genannten Vergabeverfahren wie folgt:

08.07.2026 11:07:22

Wickelfalz ist bei den meisten potentiellen Bietern möglich, jedoch mit hohen zusätzlichen Kosten verbunden. Wir bitten daher um Klarstellung, ob ein Broschüren- und Wickelfalzmodul die Vorgaben im Leistungsverzeichnis erfüllt, oder die zusätzliche Funktionalität Z-Falz zwingend gegeben ist.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Neue Angebotsfrist: 15.07.2026, 23:59 Uhr

Die Bindefrist bleibt hiervon unberührt und unverändert bestehen.

Zu Punkt 2

Die Falzeinheit soll folgende Funktionen unterstützen

Buchfalz = Einfachfalz (Buchfalz)
~~Wickelfalz = Z-Falz~~

Änderung 07.07.2026 - Wickelfalz

Gemeint ist eine Falzart, die das Falzen in Briefform ermöglicht. Hierfür ist ein C-Falz (Wickelfalz) oder Z-Falz (Zickzackfalz) möglich. Entscheidend ist, dass die Falzeinheit das Falzen in Briefform unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Landshut

Stabsstelle Beschaffungs- und Vergabestelle

11

Aufgrund der ausgeschriebenen Leistungen wären wir davon ausgegangen, dass vorliegend entweder ein BVB Mietvertrag oder ein EVB-IT Systemvertrag zur Anwendung kommt. Gemäß dem Dokument Managed -Print-Services Vertrag gelten jedoch vorrangig dessen Regelungen und danach die der VOL/B etc. § 16 dieses Managed -Print-Services Vertrags sieht jedoch eine Haftungsbegrenzung, wie sie in den vorgenannten Verträgen enthalten ist, nicht in gleichem Umfang vor.

Gemäß dem nachrangigen VOL/B ist in dessen § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B vorgesehen, dass eine angemessene, branchenübliche Haftungsbegrenzung vereinbart werden kann. Dies ist auch sinnvoll, weil der Auftragnehmer andernfalls sich einem unkalkulierbaren, nicht versicherbarem Haftungsrisiko ausgesetzt sieht. Der daraus folgende Preisaufschlag würde den aus § 55 LHO folgenden Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen. Branchenüblich ist eine Haftungsbegrenzung in Höhe des Auftragswertes wie sie sich aus den BVB AGB bzw. EVB- IT AGB ergibt. Die Einkaufsbedingungen der öffentlichen Hand bei IT-Beschaffungen in Form von sog. BVB- Verträgen und EVB- IT Verträgen werden von einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit den Interessenverbänden der IT-Wirtschaft verhandelt und einvernehmlich veröffentlicht. Für die sog. BVB- Verträge und EVB- IT Verträge besteht ohnehin ein Anwendungszwang bzw. eine Anwendungsempfehlung bei der Beschaffung von Informationstechnik in den IT-Richtlinien für die bayerische Staatsverwaltung (BayITR-08): Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT). Allein daraus ergibt sich die Marktüblichkeit der Regelung, die zudem von einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit den Interessenverbänden der IT-Wirtschaft verhandelt wurden und somit bereits das Ergebnis eines Interessenausgleichs abbilden. Dürfen wir davon

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage.

Wir teilen die von Ihnen dargestellte rechtliche Einschätzung nicht und sehen keinen Anlass, § 16 der Vertragsunterlagen zu ändern.

Für die ausgeschriebene Leistung wurde bewusst ein eigenständiger Managed-Print-Services-Vertrag zugrunde gelegt und nicht ein BVB-Mietvertrag oder EVB-IT-Systemvertrag.

Die BayITR-08 richtet sich an die bayerische Staatsverwaltung und begründet keine Anwendungspflicht für kommunale Auftraggeber, wie die Stadt Landshut ist.

Die Vertragsunterlagen bleiben daher unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

STADT LANDSHUT

Beschaffungs- und Vergabestelle

08.07.2026 11:07:22

ausgehen, dass im Sinne eines wirtschaftlicheren Angebots eine solche branchenübliche Haftungsbegrenzung in § 16 (2) des Vertrages aufgenommen werden kann und zur Anwendung kommt? Eine nicht weiter beschränkte Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen würde das Angebot unverhältnismäßig verteuern bzw. gegebenenfalls eine Abgabe nicht möglich machen.

12

Sehr geehrter Damen und Herren,

irgendwie sind wir uns bei der aktuellen Situation nicht ganz sicher, ob alles korrekt ist.

Laut der Vergabeinformation vom 06.07.2026 um 07:31 Uhr befindet sich das Vergabeverfahren im Korrekturstatus.

In der entsprechenden E-Mail Nachricht wird darauf hingewiesen, dass bereits vor der Korrektur abgegebene Angebote ihre Gültigkeit verlieren und deshalb erneut eingereicht werden müssen.

Im Vergabeportal wird uns jedoch etwas anderes angezeigt. Dort wird unser Angebot weiterhin als **rechtsgültig abgegeben** dargestellt.

Zudem wird bestätigt, dass unser Angebot bereits am 03.07.2026 um 12:30 Uhr und damit fristgerecht vor Ablauf der Angebotsfrist am 07.07.2026 um 23:59 Uhr eingereicht wurde.

Diese beiden Informationen erscheinen für uns widersprüchlich.

Können Sie uns bitte mitteilen, ob wir unser Angebot vorsorglich nochmals einreichen muss oder ob die im Vergabeportal angezeigte rechtsgültige Angebotsabgabe weiterhin Bestand hat?

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage.

Die Angebotsfrist wurde aufgrund kalkulationsrelevanter Bieterfragen bis zum **15.07.2026, 23:59 Uhr**, verlängert.

Wir bitten alle Bieter, die veröffentlichten Bieterinformationen sowie die Beantwortung der Bieterfragen zu prüfen und eigenverantwortlich zu entscheiden, ob sich hieraus Auswirkungen auf ihr Angebot ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

STADT LANDSHUT
Beschaffungs- und Vergabestelle

08.07.2026 11:07:22

13

Der Auftraggeber hat die Aufnahme einer branchenüblichen Haftungsbegrenzung in § 16 abgelehnt. Vor dem Hintergrund, dass § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B ausdrücklich die Möglichkeit einer weitergehenden Haftungsbegrenzung unter Berücksichtigung branchenüblicher Lieferbedingungen vorsieht, bitten wir um Erläuterung, weshalb der Auftraggeber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht.

Da die fehlende Haftungsobergrenze das wirtschaftliche Risiko erheblich erhöht und sich auf die Kalkulation sowie die Teilnahme potenzieller Bieter auswirken kann, bitten wir außerdem um Mitteilung, ob der Auftraggeber geprüft hat, welche Auswirkungen diese Vertragsgestaltung auf den Wettbewerb haben kann.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu nachfolgender Bieterfrage dürfen wir Stellung zu § 16 des Managed-Print-Service-Vertrag beziehen, welcher lautet:

"(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, übernommene Garantien sowie arglistig verschwiegene Mängel.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

09.07.2026 10:10:12

Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, einschließlich Betriebsbereitschaft, Datenschutz, IT-Sicherheit und ordnungsgemäßer Abrechnung.

(3) Der Auftragnehmer haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Unterauftragnehmer, Herstellerbeauftragten und Refinanzierungsbeteiligte n wie für eigenes Verschulden.

(4) Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Auftraggeber für zufälligen Untergang, zufällige Beschädigung oder normale Abnutzung der Systeme ist ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig und soweit kein vom Auftraggeber zu vertretender Pflichtverstoß vorliegt."

§ 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B räumt dem Auftraggeber lediglich die Möglichkeit ein, eine weitergehende, betragsmäßige Haftungsbegrenzung (Kappung) zu vereinbaren.

Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Die Vertragsunterlagen gelten im Übrigen für alle Bieter des Verfahrens gleichermaßen, wodurch eine Wettbewerbsbeeinträchtigung einzelner Bieter ist damit nicht ersichtlich.

Die Vertragsunterlagen bleiben unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

STADT LANDSHUT
Beschaffungs- und Vergabestelle